



## **Verzugszinsen vermeiden**

### **So vermeiden Sie Verzugszinsen bei der Jahresabrechnung**

Aufgrund der Ende Jahr eingereichten Lohndeklaration durch den Arbeitgeber, werden die definitiv geschuldeten Beiträge berechnet. Sie werden verglichen mit den unter dem Jahr fakturierten Beiträgen. Ergibt sich daraus eine Nachzahlung, kann es zu Verzugszinsen kommen. Dies führt oft zu unliebsamen Überraschungen, die sich jedoch ganz einfach vermeiden lassen, wenn die folgenden Punkte beachtet werden:

#### **Termin zur Einreichung der Lohndeklaration einhalten**

Die Verordnung zum AHV-Gesetz schreibt vor, dass die Lohndeklaration bis spätestens 30. Januar des nachfolgenden Jahres bei der Ausgleichskasse eintreffen muss. Andernfalls müssen auf nachzuzahlende Beiträge Verzugszinsen erhoben werden. Die Berechnung solcher Verzugszinsen laufen dann in jedem Fall bereits ab dem 1. Januar.

#### **30-tägige Zahlungsfrist einhalten**

In der Verordnung zum AHV-Gesetz ist festgehalten, dass die Zahlungsfrist 30 Tage beträgt und bereits 1 Tag nach dem Rechnungsdatum zu laufen beginnt. Dies unabhängig davon, wann die Jahresabrechnung effektiv zugestellt wird.

Der Zinssatz beträgt 5 % pro Jahr. Er gilt auch für den umgekehrten Fall, wenn sich aus der Jahresabrechnung eine Rückerstattung von Beiträgen ergibt und die Ausgleichskasse die Rückzahlung nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Lohndeklaration vornimmt.

Diese Vorschriften sind rechtlich verankert und somit bindend für die Ausgleichskassen. Es besteht kein Raum für Kulanz.

Bei Fragen stehen unsere Fachleute gerne für Auskünfte zur Verfügung:  
Telefon 041 819 04 25, E-Mail: [info@aksz.ch](mailto:info@aksz.ch)